

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 11.12.2023**

### **1. Änderungssatzung vom 07.12.2023 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Minden vom 19.12.2022**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 30.11.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Minden vom 19.12.2022 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Minden vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

**1.** In § 2 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

**2.** § 7 Absatz 2 am Ende des Satzes wie folgt ergänzt:

„und ist in jedem Fall bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.“

**3.** § 14 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bestattungen können auf Wunsch der Angehörigen auch ohne Sarg, im Leichentuch, erfolgen.“

**4.** § 15 Absatz 2 a) wird wie folgt geändert:

**a)** Unter dd) wird das Wort „Rasenreihengräber“ durch das Wort „Rasenreihengrabstätten“ ersetzt.

**b)** Unter ee) wird das Wort „Urnenreihengräber“ durch das Wort „Urnenreihengrabstätten“ ersetzt.

**c)** Nach der Formulierung „ff) halbanonyme Urnenreihengrabstätten“ wird die Formulierung „gg) Kinderreihengrabstätten“ eingefügt.

**5.** § 16 wird wie folgt geändert:

**a)** Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten und eine vorsorgliche Reservierung ist nicht möglich.“

**b)** Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nach der Beisetzung wird auf der Grabstätte ein Erdhügel ausgebildet, welcher frühestens nach 6 Wochen abgeräumt wird.“

**6.** § 17 wird wie folgt geändert:

**a)** Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 17 – Rasenreihengrabstätten“

**b)** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Rasenreihengrabstätten wird wie mit Erdreihengrabstätten nach § 16 Absätze 1 und 5 verfahren.“

**c)** In Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung „0,5 m x 0,5 m“ durch die Formulierung „0,4 m x 0,4 m“ ersetzt.

**7.** Dem § 18 wird folgender Absatz 18 hinzugefügt:

„(18) Nach der Beisetzung wird auf der Grabstätte ein Erdhügel ausgebildet, welcher frühestens nach 6 Wochen abgeräumt wird.“

**8.** § 19 wird wie folgt geändert:

**a)** Dem Absatz 3 wird folgender Satz 7 hinzugefügt:

„Die Gemeinschaftsgrabstätte wird vom Friedhofsträger gestaltet und kann nach dessen Ermessen umgestaltet werden.“

**b)** Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„**Urnenwahlgrabstätten** sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach Rücksprache mit der erwerbenden Person in dafür vorgesehenen Feldern bestimmt wird.“

**c)** Absatz 4 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die Regelungen des § 18 Absätze 2 und 4 bis 10 entsprechend.“

**d)** In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „wenn sie dies schriftlich bestimmt hat.“ gestrichen.

**e)** In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „wenn dies schriftlich von der verstorbenen Person bestimmt worden ist oder von der totenfürsorgeberechtigten Person veranlasst wird.“ gestrichen.

**f)** In Absatz 7 wird der folgende Satz gestrichen:

„Grabschmuck in Form einer Steckvase oder einer bepflanzten Schale wird geduldet.“

**g)** Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die **Baumbestattung** auf den Friedhöfen bietet pro Bestattungsbaum 8 bis 16 Begräbnisplätze an und wird als Reihengrabstätte geführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 19 Abs. 1. Die Urnen werden in der Rasenfläche vor dem Baum beigesetzt. Die gesamte Fläche wird durch den Friedhofsträger bepflanzt oder abgemulcht und gepflegt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der Mulchfläche vor dem Grabstein möglich. Eine Bepflanzung der Grabfläche ist nicht zulässig. Eine vorsorgliche Reservierung eines Begräbnisplatzes ist nicht möglich. Die Grabmale bzw. Grabmalarten (Findling oder Stele) sind bereits vorgegeben. Das Aufstellen eines hiervon abweichenden Grabmals ist nicht möglich.“

**9.** § 20 wird wie folgt geändert:

**a)** Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.

**b)** Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 7 hinzugefügt:

„(2) Gruftanlagen sind in den dafür ausgewiesenen Abteilungen und Feldern nach den Regeln der Technik und den entsprechenden Normen fachgerecht herzustellen. Eine entsprechende statische Berechnung ist dem Grabmalplan beizulegen. Die Gruftanlagen sind wasserdicht herzustellen. Die örtlichen Bauvorschriften sind zu beachten.

(3) Eine unterirdische Gruft ist mindestens 30 cm unter dem Geländeniveau mit einem mehrteiligen Deckel herzustellen.

(4) Die Maße der Gruft müssen den Maßen der erworbenen Grabstätte entsprechen. Soweit die Maße der erworbenen Grabstätte hierfür nicht ausreichen, sind zusätzlich weitere Grabstätten zu erwerben, bis der tatsächliche Platzbedarf erreicht ist.

(5) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Das Öffnen einer vorhandenen Gruft übernimmt nicht der Friedhofsträger. Die nötigen Maßnahmen zur Öffnung müssen durch den Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Grüfte dürfen nur durch eine fachlich geeignete Firma, z.B. Steinmetzbetrieb, geöffnet oder geschlossen werden.

(7) Für Gruftanlagen gelten im Übrigen die Regelungen des § 18 Absätze 1, 4 bis 5, 7 bis 10, 14 und 16 entsprechend.“

**10.** § 21 wird vollständig gestrichen.

**11.** § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**a)** Unter a) aa) werden die Maße „0,45 x 0,45m“ zu dem Punkt „Kleine Grabplatten und Kissensteine“ durch die Maße „0,50 m x 0,45 m“ ersetzt.

**b)** Unter a) bb) wird das Wort „Kinderfelder“ durch das Wort „Kinderreihengrabstätten“ und die Maße „0,45 x 0,45m“ zu dem Punkt „Kleine Grabplatten und Kissensteine“ durch die Maße „0,50 m x 0,45 m“ ersetzt.

**c)** Unter a) cc) wird die Formulierung „Kleine Grabplatte bis 0,3m<sup>2</sup>“ durch die Formulierung „Kleine Grabplatte, max. 40 cm x 40 cm“ ersetzt.

**d)** Unter b) werden die Maße „0,45 x 0,45m“ zu dem Punkt „Kleine Grabplatten oder Namenssteine“ durch die Maße „0,50 m x 0,45 m“ ersetzt.

**e)** Unter c) wird das Wort „Kissenstein“ durch das Wort „Kissensteine“ und die Maße „0,45 x 0,45m“ durch die Maße „0,50 m x 0,45 m“ ersetzt.

**f)** Unter d) wird das Wort „Kissenstein“ durch das Wort „Kissensteine“ und die Maße „0,45 x 0,45m“ durch die Maße „0,50 m x 0,45 m“ ersetzt.

**12.** § 26 Absatz 4 erhält folgenden Satz 2:

„Die Maße dürfen die der Kissensteine für die jeweiligen Grabstätten nicht überschreiten.“

**13.** In § 31 Absatz 3 wird die Formulierung „§ 30 Abs. 6“ durch die Formulierung „§ 30 Abs. 5“ ersetzt.

**14.** § 32 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auch eine Abdeckung mit Kunstrasen-(Teppichen) und Glassteinen ist unzulässig.“

**15.** In § 33 Absatz 2 Satz 3 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 07.12.2023

Der Bürgermeister, Michael Jäcke